Statuten der Telejob Alumni Vereinigung [Bylaws of the Telejob Alumni Association]

Nur die deutsche Fassung ist rechtlich bindend. Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

[Only the German version is legally binding. Female and male denominations are used interchangeably.]

Grundsätze [Fundamentals]

Artikel 1: Ziel des Dokuments [Purpose of the Document]

Telejob Alumni Vereinigung (die Organisation) ist ein auf Freiwilligenarbeit basierender Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Organisation ist aufgrund einer Vereinbarung mit Telejob (AVETH) berechtigt, die Marke **Telejob Alumni Vereinigung** mit dem Telejob Logo exklusiv zu führen. Diese Statuten regeln die Tätigkeiten der Organisation. Sie legen die Kompetenzen und Pflichten der Mitglieder fest.

Artikel 2: Ort und bisheriges Bestehen [Location and Duration]

Der Hauptsitz der Organisation befindet sich in der Sonneggstrasse 33, 8092 Zürich, Schweiz.

Artikel 3: Zweck [Purpose]

Die Organisation hat gegenüber Telejob eine beratende Rolle. Durch die Erfahrung der Mitglieder soll die Organisation Telejob dabei helfen, nachhaltig ihren Zweck zu erfüllen. Zusätzlich unterhält und fördert die Organisation ein aktives Netzwerk unter den ehemaligen und aktiven Mitglieder von Telejob.

Artikel 4: Pflichten | Duties |

¹Die Organisation ist die Alumni-Organisation von Telejob. Sie unterhält und fördert ein aktives Netzwerk unter den ehemaligen und aktiven Mitglieder von Telejob.

²Die Organisation fördert die beruflichen und sozialen Beziehungen der Telejob Alumni untereinander sowie mit Mitgliedern in fachlichen und interdisziplinären Belangen.

³Die Organisation fördert die Sensibilisierung der Telejob Alumni für Themen von Telejob, Schaffung von Wohlwollen und Unterstützung für Telejob, sodass Telejobs Tätigkeiten auf dessen Zweck ausgerichtet sind. Dabei unterstützt die Organisation durch ihre Erfahrung und Netzwerke.

⁴Die Organisation fördert die beruflichen Chancen der Mitglieder der Organisation und Telejob sowie dessen berufsbegleitenden Weiterbildung.

⁵Die Organisation pflegt die Kontaktdatenbank Telejob Alumni (Mitglieder und Nichtmitglieder).

⁶Telejob beantrage ein ordnungsgemäss gewähltes Advisory Board aus der Organisation. Dieses Advisory Board kann aus maximal 4 Personen bestehen. Die Mitglieder des Advisory Board müssen ehemalige Telejob Mitglieder sein.

Artikel 5: Kompetenzen der Organisation gegenüber Telejob [Competences of the Organisation towards Telejob]

- ¹ Mitglieder der Organisation dürfen nicht Telejob Mitglieder sein.
- ² Durch einfache Mehrheitsvereinbarung kann die Organisation dem Executive Board von Telejob Diskussionspunkte vorschlagen. Das Executive Board von Telejob entscheidet, ob solche Diskussionspunkte in dem Executive Meeting diskutiert werden.
- ³ Mitglieder der Organisation erzielen in keinerlei Hinsicht finanziellen Profit aus den Tätigkeiten von Telejob sowie der Organisation.

Artikel 6: Finanzielles [Financials]

- ¹ Die Organisation ist ein nicht wirtschaftlicher Verein und hat unentgeltliches Gastrecht in den Räumlichkeiten von Telejob.
- ² Die finanziellen Mittel der Organisation bestehen hauptsächlich aus Zuschüssen von

Telejob. 3 Für Schulden der Organisation haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

MITGLIEDSCHAFT [Membership]

Artikel 7: Grundvoraussetzung [Prerequisite]

Organisationsmitglied können alle ehemalige Mitglieder von Telejob werden. Als Aussnahme können Individuen auch Mitglieder werden, die Engagement für den Zweck und Pflichten der Organisation durch Einsatz und Handlung bewiesen haben (Ehrenmitglied).

Artikel 8: Erhalt der Mitgliedschaft [Obtaining Membership]

Um Mitglied der Organisation zu werden, muss man zunächst die Grundvoraussetzung von Artikel 7 erfüllen und seine Absicht erklären, Organisationsmitglied zu werden. Die Generalversammlung entscheidet dann zusammen mit der Erteilung von Stimmrechten über die Mitgliedschaft. Beide gelten sofort nach der Genehmigung.

Artikel 9: Ende der Mitgliedschaft [Cessation of Membership]

Die Mitgliedschaft endet

¹durch eine schriftliche Kündigung bei der Generalversammlung, die sofort gültig ist.

²durch Anordnung des Ausschlusses durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheided mit einer einfachen Mehrheitsabstimmung über das Ende der Mitgliedschaft.

³mit dem Tod des Mitglieds.

Artikel 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder [Rights and Duties of Members]

¹Alle Mitglieder haben das Recht, bei der Generalversammlung ihre Meinung zu äußern.
²Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge bei der Generalversammlung einzureichen. Anträge zur Änderung der Statuten müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

³Mitglieder haben das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu fordern. Dieser Antrag muss von mindestens 25 Prozent der aktiven Mitglieder (aufgerundet) unterstützt werden. Diese Generalversammlung muss vom Vorstand binnen 14 Tagen organisiert werden.

⁴Zugriff auf die Ressourcen können die Mitglieder durch Genehmigung des Vorstands und eine schriftliche Vereinbarung der Verantwortlichkeit erhalten. Übliche Ressourcen sind der Zugriff auf vertrauliche Daten sowie Finanzkompetenz.

Artikel 11: Das Gebot der Freiwilligenarbeit [The imperative of volunteering work]

¹Mitglieder der Organisation arbeiten grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis und können daher nur tatsächlich entstandene (effektive) Ausgaben und Reisekosten erstattet bekommen. Mögliche Sitzungsgelder dürfen nicht die für offizielle Kommissionen gezahlten Gelder übersteigen. Für eindeutig über die üblichen Amtsaufgaben hinausgehende außerordentliche Tätigkeiten hat jedes Mitglied des Komitees das Recht auf angemessene Entschädigung mit Genehmigung durch des Vorstands.

²Bezahlte Mitarbeiter sind nicht befähigt, eine Position im Vorstand zu übernehmen, unter Ausschluss der betroffenen Beteiligten.

³In seltenen Ausnahmen können bezahlte Mitarbeiter Mitglieder der Organisation sein.

ORGANISATION

Artikel 12: Liste der Organe [List of Organs]

Die Organisationb esteht aus folgenden Organen:

- ¹ Die Generalversammlung
- ² Der Vorstand

Artikel 13: Die Generalversammlung (GA) [General Assembly (GA)]

¹Die GA ist die höchste Instanz der Organisation. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Die GA wählt die Präsidenschaft, die Quästur und andere Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand berichtet die Organisation über ihre Tätigkeiten und Finanzergebnisse, nominiert Kandidaten des Vorstands und stellt Anträge.

 $^2\mathrm{Beschl}\ddot{\mathrm{u}}\mathrm{sse}$ der Generalversammlung erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Artikel 14: Kompetenzen der Generalversammlung [Competences of the General Assembly]

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

¹Wahl der Vorstandsmitglieder

²Aufnahme und Entlassung von Mitglieder

³Entgegennahme von Jahresberichten

⁴Genehmigung der Rechnung und des Budgets

⁵Entlastung des Vorstandes

⁶Aufnahme von Ehrenmitgliedern

 $^7{\rm Genehmigung}$ der statuten bzw. von Statutenänderungen sowie des Organisationsreglements

Artikel 15: Der Vorstand [The Executive Board]

Der Vorstand leitet die Organisation und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Neben Oberaufsicht über die Aktivitäten der Vereinigung inklusive der Geschäftsstelle gehört insbesondere Nachfolgendes zu den Aufgaben des Vorstandes:

¹Die Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Aktivitäten der Organisation im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung.

²Die Einberufung der Generalversammlung.

Artikel 16: Geschäftsjahr [Fiscal Year]

Das Geschäftsjahr der Organisation entspricht dem Kalenderjahr, d. h. 1. Januar bis 31. Dezember.

CORPORATE REVISION

Artikel 17: Prüfer [Auditors]

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Revision kann auch intern durchgeführt werden.

VERSCHIEDENE REGELUNGEN [Various Provisions]

Artikel 18: Auflösung [Dissolution]

¹Für die Auflösung der Organisation ist eine Urabstimmung durchzuführen. Dabei ist eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der fristgerecht eingegangenen, gültigen Stimmen notwendig.

² Bei einer Auflösung wird das Vermögen der Organisation nach Abzug allfälliger finanzieller Verpflichtungen Telejob überwiesen. Jede Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19: Gerichtsstand [Place of Jurisdiction]

¹Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich. Es gilt schweizerisches Recht.

Artikel 20: Genehmigung und Einführung [Approval and Implementation]

Die letzte Änderung dieser Statuten erfolgte am 4. Februar 2021 durch die Generalversammlung der Organisation. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die erste Version der Statuten wurde am 4. Februar 2021 eingeführt.